



**Entscheid des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und
Verwaltungsrecht**

vom 22. Februar 2017 (810 16 129)

Ausländerrecht

**Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Nichteintreten auf Familiennachzugsgesuch
/ Straffälligkeit und Schuldenwirtschaft**

Besetzung Abteilungs-Vizepräsident Beat Walther, Kantonsrichter Markus
Clausen, Christian Haidlauf, Niklaus Ruckstuhl, Yves Thommen,
Gerichtsschreiber i.V. Léonard Lavanchy

Beteiligte **A._____**, Beschwerdeführer, vertreten durch Dr. Alex Hediger, Advokat

gegen

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, 4410 Liestal,
Beschwerdegegner

Betreff Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Nichteintreten auf Familiennachzugsgesuch (RRB Nr. 0572 vom 26. April 2016)

A. A._____, geboren im Jahre 1980, Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina, reiste am 10. November 1992 im Rahmen des Familiennachzugs zu seinem Vater in die Schweiz ein und erhielt 1996 die Niederlassungsbewilligung.

B. Mit Urteil der Überweisungsbehörde des Kantons Basel-Landschaft vom 25. Februar 2000 wurde A._____ wegen mehrfacher grober Verletzung von Verkehrsregeln, Fahrens ohne Führerausweis, Irreführung der Rechtspflege sowie Begünstigung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von vier Tagen (Probezeit von zwei Jahren) und einer Busse von Fr. 1'200.-- verurteilt.

C. Am 11. Oktober 2004 verursachte A._____ einen Autounfall und bezog in der Folge bis 2009 Unfalltaggelder. Auch erhielt er nachträglich (2013) eine volle IV-Rente für die Zeit zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Oktober 2009 in der Höhe von Fr. 119'860.50.

D. Mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin vom 17. Mai 2005 wurde A._____ wegen Fahrens ohne Führerausweis zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Tagen (Probezeit drei Jahre) und einer Busse von Fr. 300.-- verurteilt.

E. Am 15. März 2007 stellte A._____ beim Amt für Migration des Kantons Basel-Landschaft (AfM) ein Nachzugsgesuch zugunsten seiner zukünftigen Ehefrau B._____, geboren im Jahre 1983, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro. Am 31. März 2007 heirateten A._____ und B._____ in Z._____. Am 21. April 2007 kam die gemeinsame Tochter C._____ zur Welt. Mit Urteil vom 25. Juni 2008 wies das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, das AfM an, B._____ und der gemeinsamen Tochter eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib beim Ehemann bzw. Vater zu erteilen.

F. Mit Urteil des Strafgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. August 2007 wurde A._____ wegen versuchter einfacher Körperverletzung, Diebstahls (geringfügiges Vermögensdelikt), mehrfachen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, mehrfacher Hehlerei, Verletzung der Verkehrsregeln, mehrfachen Fahrens in fahrunfähigem Zustand, mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit sowie Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG) vom 3. Oktober 1951 zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten (davon sechs Monate bedingt; bei einer Probezeit von drei Jahren) verurteilt.

G. Mit Schreiben vom 7. November 2008 verwarnte das AfM A._____ wegen seiner strafrechtlichen Verfehlungen und seiner damaligen Schulden (87 offene Verlustscheine in der Höhe von Fr. 104'444.35). Es wurde ihm angezeigt, dass bei Gesetzesverstössen und Schulden die Möglichkeit des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung bestehe.

H. Nachdem sich A._____ und B._____ am 24. August 2010 gerichtlich getrennt hatten, wurde am 11. Oktober 2011 die Scheidung ausgesprochen. Am 4. Februar 2012 heiratete A._____ in Z._____ die ukrainische Staatsbürgerin D._____. Sie war damals im Besitz einer Kurzaufenthaltbewilligung (Ausweis L) und bei der E._____ GmbH, als Artistin angestellt. Am 19. März 2012 reichte A._____ ein Gesuch um Familiennachzug zugunsten von D._____ ein. Am 15. Februar 2013 kam der gemeinsame Sohn F._____ in Y._____, Ukraine, zur Welt.

I. Mit Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 12. August 2014 wurde A._____ wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das BetmG, Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 sowie mehrfacher Dro-

hung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Die dieser Verurteilung zugrundeliegenden Tathandlungen fanden zwischen 2007 und 2010 statt.

J. Am 18. Dezember 2014 wurde die Tochter von A.____ aus erster Ehe gerichtlich unter die gemeinsame elterliche Sorge gestellt und A.____ wurde verpflichtet, monatlich Fr. 400.-- Kindesunterhalt an die Kindesmutter zu leisten.

K. Am 12. Januar 2015 gewährte das AfM A.____ das rechtliche Gehör zum in Aussicht gestellten Widerruf der Niederlassungsbewilligung. Mit Schreiben vom 9. März 2015 nahm A.____ Stellung. Am 31. März 2015 bzw. 21. April 2015 wurde B.____ das rechtliche Gehör gewährt. Mit Schreiben vom 28. April 2015 äusserte sie sich ebenfalls zur Sache.

L. Gemäss Betreibungsregisterauszug vom 30. September 2015 lagen zu diesem Zeitpunkt insgesamt 113 Betreibungen in der Höhe von Fr. 149'482.-- sowie 93 offene Verlustscheine im Umfang von Fr. 144'573.30 vor. A.____ bezog in den Jahren 2005 bis 2013 Fr. 112'440.30 sowie von Juni 2014 bis Ende März 2016 Fr. 59'000.-- von der Sozialhilfe. Seit Mai 2013 werden die Unterhaltszahlungen für die Tochter auf Veranlassung der Exfrau vom kantonalen Sozialamt bevorschusst. Im April 2016 beliefen sich die ausstehenden Unterhaltszahlungen von A.____ beim kantonalen Sozialamt auf Fr. 3'200.--. Aktuell erhält er monatlich Sozialhilfegelder in der Höhe von Fr. 1'940.50. Zudem werden die monatlichen Krankenkassenprämien in der Höhe von Fr. 430.20 und die Rechnungen des Psychiaters von der Sozialhilfe übernommen.

M. Am 26. Oktober 2015 verfügte das AfM den Widerruf der Niederlassungsbewilligung von A.____ und wies diesen spätestens per 31. Dezember 2015 aus der Schweiz weg. Auf das Familiennachzugsgesuch zugunsten von D.____ trat das AfM nicht ein. Gegen diese Verfügung führte A.____, vertreten durch Dr. Alex Hediger, Advokat in Basel, mit Schreiben vom 5. November 2015 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (Regierungsrat) und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Bewilligung des Familiennachzugs sowie die unentgeltliche Rechtspflege; unter o/e-Kostenfolge. Mit Schreiben vom 9. März 2016 reichte das AfM seine Vernehmlassung ein und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

N. Mit Entscheid vom 26. April 2016 wies der Regierungsrat die Beschwerde ab. Gegen diesen Entscheid erhob A.____ mit Eingabe vom 9. Mai 2016 fristgerecht Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Er beantragte die vollumfängliche Aufhebung des Entscheids des Regierungsrats vom 26. April 2016 und der Verfügung des AfM vom 26. Oktober 2015 und die Belassung bzw. die Verlängerung der Niederlassungsbewilligung. Zudem sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Ausserdem sei das vom Beschwerdeführer gestellte Familiennachzugsgesuch zugunsten seiner Ehefrau und des gemeinsamen Sohnes zu bewilligen. Schliesslich sei dem Beschwerdeführer der Kostenerlass und die unentgeltliche Verbeiständung zu gewähren; unter o/e-Kostenfolge.

O. Der Beschwerdeführer reichte mit Schreiben vom 21. Juli 2016 ein weiteres Arztzeugnis von Dr. med. G.____ vom 15. Juli 2016 sowie mit Schreiben vom 4. August 2016 ein Arztzeugnis von Dr. med. H.____ vom 19. Juli 2016 ein.

P. In seiner Vernehmlassung vom 8. September 2016 beantragte der Regierungsrat die Abweisung der Beschwerde. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2016 reichte der Regierungsrat die Ergänzung der Fachspezialistin Medizinabklärung des SEM vom 26. September 2016 zum medizinischen Consulting vom 21. Juli 2015 nach.

Q. Mit Schreiben vom 16. November 2016 reichte der Beschwerdeführer ein weiteres Arztzeugnis von Dr. med. G.____ vom 7. November 2016 ein. Der Regierungsrat nahm dazu mit Schreiben vom 30. November 2016 Stellung.

R. Anlässlich der heutigen Parteiverhandlung halten die Parteien vollumfänglich an ihren Rechtsbegehren fest.

Das Kantonsgericht zieht **in Erwägung**:

1. Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlussstatbestand nach § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand vorliegen, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit gegeben. Der Beschwerdeführer ist vom angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Auch die weiteren formellen Voraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

2. Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO).

3. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die damit einhergehende Wegweisung des Beschwerdeführers zu Recht erfolgten und das AfM zu Recht auf das Familiennachzugsgesuch des Beschwerdeführers zugunsten seiner Ehefrau nicht eingetreten ist.

4.1 Eine ausländische Person ist zur Anwesenheit in der Schweiz nur berechtigt, wenn sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt oder wenn sie keiner solchen bedarf (Art. 10 und Art. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG] vom 16. Dezember 2005; vgl. auch Art. 2 AuG). Die zuständige kantonale Behörde entscheidet in den Fällen nach Art. 18 ff. und 27 ff. AuG - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Ver-

träge mit dem Ausland - nach freiem Ermessen über die Zulassung zu einem Aufenthalt mit oder ohne Erwerbstätigkeit. Einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Anwesenheitsbewilligung hat die ausländische Person somit grundsätzlich nicht, es sei denn, das AuG oder völkerrechtliche Verpflichtungen sehen dies vor (BGE 135 II 1 E. 1.1; PETER UEBERSAX, in: Peter Uebersax/Beat Rudin/Thomas Hugi Yar/Thomas Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 7.84 ff.).

4.2 Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderation Bosnien und Herzegowina besteht kein Staatsvertrag, der dem Beschwerdeführer einen Anspruch auf Anwesenheit in der Schweiz gewähren würde. Es sind entsprechend die Bestimmungen des AuG, vorbehaltlich anderer völkerrechtlicher Verträge, anwendbar.

4.3 Die Niederlassungsbewilligung verleiht einen zeitlich unbefristeten und unbedingten Anspruch auf Anwesenheit in der Schweiz (Art. 34 Abs. 1 AuG). Es ist somit von einem grundsätzlichen gesetzlichen Anspruch des Beschwerdeführers auf Aufenthalt in der Schweiz auszugehen.

5.1.1 Gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn die ausländische Person in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen oder diese gefährdet hat.

5.1.2 Die "öffentliche Sicherheit und Ordnung" bildet den Oberbegriff der polizeilichen Schutzgüter: Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Ordnungsvorstellungen, deren Befolgung nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist. Die öffentliche Sicherheit bedeutet die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der Rechtsgüter der Einzelnen (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, usw.) sowie der Einrichtungen des Staates. Eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist somit namentlich gegeben bei erheblichen oder wiederholten Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen sowie bei Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen (z.B. Steuern, Krankenkassenprämien) oder privatrechtlichen Verpflichtungen (z.B. Mietzinsen, Prämien privater Versicherungen; vgl. Art. 80 Abs. 1 lit. a und b der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE] vom 24. Oktober 2007).

5.1.3 Im Gegensatz zum Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 62 lit. c AuG, welcher voraussetzt, dass die Ausländerin oder der Ausländer "erheblich oder wiederholt" gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat, setzt der Widerruf der Niederlassungsbewilligung nach Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG voraus, dass ein solcher Verstoss "in schwerwiegender Weise" erfolgt ist. Damit werden vergleichsweise erhöhte Anforderungen an einen Bewilligungswiderruf gestellt, was sich eindeutig aus dem französischen Wortlaut der genannten Bestimmungen ergibt. Während Art. 62 lit. c AuG von einem Verstoss "de manière grave ou répétée" spricht, wird in Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG die qualifizierte Formulierung "de manière très grave" verwendet (BGE 137 II 297 E. 3.2). Zur Abgrenzung zwischen Art. 62 lit. c AuG und Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG ist in erster Linie auf den Stellenwert des beeinträchtigten Rechtsgutes

abzustellen. Die Praxis geht bei Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG von der Erfüllung der qualifizierten Formulierung aus, wenn die ausländische Person mit ihrem Handeln besonders hochwertige Rechtsgüter – namentlich die körperliche, psychische und sexuelle Integrität eines Menschen – verletzt oder in Gefahr gebracht hat. Indes können auch vergleichsweise weniger gravierende Pflichtverletzungen als “schwerwiegend“ im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG bezeichnet werden (BGE 137 II 237 E. 3.3). Namentlich kann auch eine Summierung von Verstössen, die für sich genommen für einen Widerruf nicht ausreichen würden, einen Bewilligungsentzug rechtfertigen. In diesem Fall ist nicht die Schwere der verhängten Strafen, sondern die Vielzahl der Delikte entscheidend. Ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung soll auch dann möglich sein, wenn sich eine ausländische Person von strafrechtlichen Massnahmen nicht beeindrucken lässt und damit zeigt, dass sie auch zukünftig weder gewillt noch fähig ist, sich an die Rechtsordnung zu halten (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 8. März 2002 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, BBl 2002 3709, 3809 f.). Ob eine Ausländerin oder ein Ausländer willens und in der Lage ist, sich in die hier geltende Ordnung einzufügen, ist anhand einer Gesamtbetrachtung ihres bzw. seines Verhaltens zu beurteilen (BGE 137 II 297 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 2C_160/2013 vom 15. November 2013 E. 2.1.1; vgl. auch ANDREAS ZÜND/LADINA ARQUINT HILL, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 8.29; SILVIA HUNZIKER, in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Rz. 19 zu Art. 63 AuG; SPESCHA, a.a.O., Rz. 10 zu Art. 63 AuG). Gemäss Art. 63 Abs. 2 AuG gilt der Widerrufsgrund auch für Niederlassungsbewilligungen von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten.

5.2.1 Die Vorinstanz erwog, dass der Beschwerdeführer seit dem Jahre 2000 fortgesetzt strafrechtlich in Erscheinung getreten sei. Er sei in vier Straferkenntnissen insgesamt zu rund 22½ Monaten Freiheitsstrafen sowie Fr. 1'500.-- Busse, unter anderem wegen Körperverletzung, Diebstahls, mehrfachen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, mehrfacher Hehlerei, mehrfacher Drohung, Widerhandlungen gegen das BetmG, Irreführung der Rechtspflege sowie Begünstigung und Verstössen gegen das SVG verurteilt worden. Der Beschwerdeführer habe dabei auch bereits während der Probezeiten weiter delinquent. Sein Verschulden in Bezug auf die einzelnen Straftaten sei zwar nicht durchwegs als schwerwiegend zu bezeichnen. Die zahlreichen Verurteilungen würden aber klar zeigen, dass sich der Beschwerdeführer auch von Strafurteilen nicht beeindrucken lassen habe und insbesondere weder gewillt noch fähig sei, als Autolenker grundlegende Regeln des Strassenverkehrs zu beachten. Der Beschwerdeführer habe fortgesetzt trotz Führerausweisentzugs Motorfahrzeuge gelenkt und sei zudem wiederholt in fahruntüchtigem Zustand gefahren. Er habe somit zentrale Rechtsgüter über Jahre hinweg immer wieder aufs Spiel gesetzt und so die öffentliche Sicherheit erheblich und wiederholt gefährdet. Sein Verhalten erfülle damit die Voraussetzungen des Widerrufsgrunds gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG.

5.2.2 Dagegen macht der Beschwerdeführer geltend, die den vier Verurteilungen zugrundeliegenden Straftaten würden mindestens sechs, teilweise jedoch bereits 16 Jahre zurückliegen. Zudem handle es sich teilweise um Bagatelldelikte. Im Rahmen der ersten zwei Verurteilungen sei sein Verschulden angesichts des Strafmasses als leicht qualifiziert worden. Zudem lägen

den strafrechtlichen Verfehlungen des Beschwerdeführers im Rahmen des Urteils vom 12. August 2014 – mit Ausnahme der Betäubungsmitteldelikte – familiär bedingte Delikte zugrunde, zumal sie mit seiner damaligen, problematischen Ehe zusammenhängen würden. Es könne somit dem Beschwerdeführer keinesfalls vorgeworfen werden, dass er durch sein Handeln besonders hochwertige Güter verletzt oder gefährdet habe und dass er sich von strafrechtlichen Massnahmen nicht beeindrucken lassen habe. Im Gegenteil habe er durch sein strafloses Verhalten seit Anfang Januar 2010 bewiesen, dass er gewillt und fähig sei, sich an die Rechtsordnung zu halten.

5.2.3 Der Beschwerdeführer wurde zwischen 2000 und 2014 viermal strafrechtlich verurteilt, namentlich wegen versuchter einfacher Körperverletzung, Diebstahls (geringfügiges Vermögensdelikt), mehrfachen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, mehrfacher Hehlerei, mehrfacher Drohung, Irreführung der Rechtspflege, Begünstigung, mehrfacher grober Verletzung von Verkehrsregeln, mehrfachen Fahrens in fahruntfähigem Zustand, mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, Widerhandlungen gegen das BetmG sowie Widerhandlung gegen das AuG. Der Beschwerdeführer hat somit erwiesenermassen auch nach der Verwarnung des AfM vom 7. November 2008 verschiedentlich gegen die Rechtsordnung verstossen. Besonders zu seinen Ungunsten fällt ins Gewicht, dass er im Zusammenhang mit den begangenen Verstössen gegen das BetmG und den vielen Strassenverkehrsdelikten mehrmals die körperliche Integrität anderer Menschen und somit besonders schützenswerte Rechtsgüter gefährdet bzw. verletzt hat. Zudem hat er sich auch durch die gegen ihn verhängten strafrechtlichen Massnahmen nicht beeindrucken lassen, sondern delinquierte bereits während der Probezeiten wieder. Schliesslich lässt sich die Unbelehrbarkeit des Beschwerdeführers insbesondere auch darin erblicken, dass er trotz schwerem Autounfall im Jahre 2004 und den dadurch erlittenen, einschneidenden gesundheitlichen Folgen bereits kurze Zeit danach erheblich und wiederholt gegen das SVG verstossen hat.

5.3.1 Gemäss Art. 80 VZAE liegt ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch vor bei einer Missachtung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen (Abs. 1 lit. a) sowie bei mutwilliger Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher (z.B. Steuern, Krankenkassenprämien) oder privatrechtlicher (z.B. Mietzinse, Prämien privater Versicherungen) Verpflichtungen (Abs. 1 lit. b). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vermag Schuldenswirtschaft für sich allein den Widerruf der Niederlassungsbewilligung nicht zu rechtfertigen, sondern es bedarf dafür erschwerender Merkmale. Blosser Liederlichkeit rechtfertigt einen solchen Widerruf nicht mehr. Die Verschuldung muss vielmehr selbstverschuldet und qualifiziert vorwerfbar sein. Zu beachten ist überdies, dass bei ausländischen Personen, die sich wie der Beschwerdeführer seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, der Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit nicht Anwendung finden darf (vgl. Art. 63 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG). Diese Einschränkung gilt zwar beim Widerrufsgrund des schwerwiegenden Verstosses gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit nach Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG nicht. Soll das Gesetz aber eine ausgewogene Anwendung finden, rechtfertigt es sich, nicht leichthin von der Mutwilligkeit des Schuldenmachens auszugehen. Der ausländerrechtliche Bewilligungswiderruf ist nicht ein schuldbetreibungsrechtliches

Instrument zur Eintreibung bestehender Schulden. Eine Entfernung aus der Schweiz dürfte einerseits eher dazu führen, dass die Gläubiger faktisch keinerlei reelle Aussichten mehr hätten, für ihre Forderungen auch nur teilweise befriedigt zu werden. Andererseits besteht bei einem weiteren Aufenthalt in der Schweiz die Gefahr, dass hier weitere uneinbringliche Schulden geäuft werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_273/2010 vom 6. Oktober 2010 E. 3.3).

5.3.2 Wurde bereits eine Verwarnung nach Art. 96 Abs. 2 AuG ausgesprochen, kann dies bei einer Fortsetzung des fraglichen Fehlverhaltens zu einer definitiven Massnahme führen. Erforderlich ist dafür aber, dass keine wesentliche Besserung eintritt bzw. das vom Gesetz als unerwünscht erachtete Verhalten auch nach der Verwarnung fortgesetzt wird. Dabei muss ein Vergleich zwischen der Ausgangslage im Zeitpunkt der Androhung der Massnahme mit der aktuellen Situation, in der diese endgültig ergriffen werden soll, gezogen werden. Das frühere Verhalten ist zwar nicht unbedeutend; es vermag aber nicht für sich allein – abgesehen von den rechtlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Rückkommens auf eine Verfügung – die definitive Massnahme zu begründen. Das Fehlverhalten muss vielmehr angedauert haben oder wiederholt worden sein. Erforderlich ist mithin eine Gesamtbetrachtung unter Einschluss des früheren Fehlverhaltens; für einen Widerruf müssen nach einer allfälligen Verwarnung jedoch neue Verfehlungen dazu gekommen sein, welche die Wirkungslosigkeit der Androhung des Widerrufs belegen. Für den Fall der Schuldenwirtschaft als Widerrufsgrund der Niederlassungsbewilligung bedeutet dies, dass die ausländische Person auch nach der Androhung ausländerrechtlicher Folgen weiterhin mutwillig Schulden gemacht haben muss. Sind seit der Verwarnung keine Straftaten hinzugekommen, ist daher der Gesichtspunkt der Mutwilligkeit einer allfälligen Neuverschuldung entscheidend. Dabei ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch zu berücksichtigen, dass, wer einem betreibungsrechtlichen Verwertungsverfahren, insbesondere der Lohnpfändung, unterliegt, zum vornherein keine Möglichkeit hat, ausserhalb des Betreibungsverfahrens Schulden zu tilgen. Das führt in solchen Fällen dazu, dass im Vergleich zu früher weitere Beteiligungen hinzukommen können oder der betriebene Gesamtbetrag angewachsen sein kann, ohne dass allein deswegen Mutwilligkeit vorliegt. Es kommt vielmehr darauf an, welche Anstrengungen zur Sanierung unternommen worden sind. Positiv wäre etwa zu würdigen, wenn vorbestandene Schulden abgebaut worden sein sollten; ein Widerruf wäre demgegenüber zulässig, wenn in vorwerfbarer Weise weitere Schulden geäuft worden wären (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_273/2010 vom 6. Oktober 2010 E. 3.4).

5.3.3 Die Vorinstanz erwog diesbezüglich, dass der Beschwerdeführer seinen Zahlungsverpflichtungen in erheblichem Umfang nicht nachgekommen sei. Die enorme Zahl an offenen Verlustscheinen und der hohe Gesamtbetrag seiner Schulden würden zeigen, dass der Beschwerdeführer offensichtlich nicht gewillt sei, seinen finanziellen Verpflichtungen in genügendem Mass nachzukommen. Angesichts der langen Dauer der Schuldenanhäufung und der offensichtlichen Verweigerung des Beschwerdeführers, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, sei seine Schuldenwirtschaft qualifiziert vorwerfbar. Ausserdem sei es dem Beschwerdeführer möglich gewesen, einen grossen Teil der offenen Verlustscheine mit der im April 2013 rückwirkend ausbezahlten IV-Rente in der Höhe von Fr. 119'860.50 zu tilgen. Dass er das Geld anderweitig ausgegeben habe, zeige nicht nur, dass er mutwillig Schulden ange-

häuft habe, sondern auch, dass er an diesen mutwillig festhalte. Er erfülle dadurch auch den Widerrufsgrund gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG.

5.3.4 Der Beschwerdeführer macht geltend, die bestehenden Schulden seien grösstenteils auf unglückliche, von ihm nicht beeinflussbare äussere Umstände zurückzuführen, insbesondere auf seine durch den Unfall vom 11. Oktober 2004 verursachte Arbeitsunfähigkeit. Auch seien die Schulden zwischen Februar 2010 und März 2011 um rund Fr. 15'000.-- zurückgegangen, weshalb das AfM von weiteren ausländerrechtlichen Massnahmen abgesehen habe. Da seither seine Schulden nicht markant gestiegen seien, verhalte sich das AfM rechtsmissbräuchlich, indem es nun den 2011 bereits vorliegenden Sachverhalt rechtlich anders beurteile. Die Schuldensituation des Beschwerdeführers sei stark zu relativieren und erfülle zweifellos nicht die Voraussetzungen des Widerrufsgrunds gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG. Anlässlich der heutigen Parteiverhandlung führt der Beschwerdeführer zur im Jahre 2013 rückwirkend ausbezahlten IV-Rente aus, dass er seit seinem Unfall im Jahre 2004 von seiner Familie in erheblichem Masse finanziell unterstützt worden sei, da die bezogenen Sozialhilfeleistungen nicht ausgereicht hätten. Dadurch habe er im Laufe der Jahre familiäre Schulden angehäuft, die nicht im Betreibungsregister eingetragen gewesen seien. Anlässlich eines Treffens beim Betreibungsamt nach Erhalt der IV-Rente sei ihm mündlich geraten worden, mit dem erhaltenen Kapital familiäre Schulden zu begleichen, da die Rückzahlung von offenen Verlustscheinen mit einem erheblichen Aufwand verbunden sei und die Gläubiger von Verlustscheinen das betriebene Geld bereits abgeschrieben hätten. Daraufhin habe er mit dem erhaltenen Kapital seiner Familie einen Teil der erbrachten finanziellen Unterstützungsleistungen zurückgezahlt.

5.3.5 Der Beschwerdeführer hat während langer Zeit und in erheblichem Ausmass Schulden angehäuft. Gemäss dem Betreibungsregisterauszug vom 13. Februar 2017 waren zum damaligen Zeitpunkt 96 Verlustscheine in der Höhe von insgesamt Fr. 187'706.-- auf den Namen des Beschwerdeführers registriert. Dementsprechend sind seit der letzten Verwarnung des Beschwerdeführers durch das AfM vom 7. November 2008 neun Verlustscheine in der Höhe von über Fr. 80'000.-- hinzugekommen. Dies, obwohl der Beschwerdeführer im April 2013 rückwirkend eine IV-Rente in der Höhe von Fr. 119'860.50 erhalten hat und zwischen 2005 und 2013 sowie auch seit Juni 2014 von der Sozialhilfe finanziell unterstützt wurde bzw. wird. Seit der letzten Verwarnung durch das AfM hatte der Beschwerdeführer somit nicht nur genügend Zeit, um sich um die Rückzahlung seiner Schulden oder der bezogenen Sozialhilfegelder ernsthaft zu bemühen, sondern wäre auch finanziell dazu in der Lage gewesen. Die unbelegten Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach er mit der erhaltenen IV-Rente familiäre Schulden getilgt habe, vermögen schlicht nicht zu überzeugen. An dieser Stelle ist ausserdem festzustellen, dass eine derartige Bevorzugung von einzelnen Gläubigern, welche – im Unterschied zu den übrigen Gläubigern – ihre nicht belegten Forderungen nicht zuvor zu betreiben versucht haben, im Lichte des Schweizer Rechts unstatthaft ist. Vor dem Hintergrund der angesprochenen Besonderheiten des vorliegenden Falls (IV-Rente und Sozialhilfe), erweist sich nicht nur die erhebliche Zunahme der Schulden, sondern insbesondere auch die fehlende Schuldensanierung als qualifiziert vorwerfbar und somit mutwillig.

5.4 Zusammenfassend ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sowohl angesichts des strafrechtlich relevanten Verhaltens des Beschwerdeführers als auch im Hinblick auf dessen mutwillige Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Verpflichtungen der Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG als erfüllt anzusehen ist.

6.1.1 Das Vorliegen eines Widerrufgrundes nach Art. 63 AuG führt nicht zwingend zum Entzug der Niederlassungsbewilligung. Vielmehr rechtfertigt sich der Widerruf und die damit verbundene Wegweisung (vgl. Art. 64 Abs. 1 lit. c AuG) nach Art. 96 Abs. 1 AuG nur dann, wenn diese Massnahme im Einzelfall gestützt auf eine umfassende Güterabwägung verhältnismässig erscheint. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und die öffentlichen und privaten Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen (MARTINA CARONI, in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], a.a.O., Rz 3 zu Art. 51; ANDREAS ZÜND/LADINA ARQUINT HILL, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], a.a.O., Rz 8.48). Verlangt ist insofern eine Abwägung der sich gegenüberstehenden privaten Interessen am Belassen der Bewilligung und der öffentlichen Interessen an deren Widerruf, wobei Letztere in dem Sinne überwiegen müssen, dass sich der Eingriff als notwendig erweist (vgl. BGE 135 I 143 E. 2.1 mit Hinweisen). Zur Beurteilung der Frage, ob dies der Fall ist, sind namentlich die Schwere des Delikts und des Verschuldens des Betroffenen, der seit der Tat vergangene Zeitraum, das Verhalten des Ausländers während diesem, der Grad seiner Integration bzw. die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (BGE 135 II 377 E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 2C_1033/2013 vom 4. Juli 2014 E. 4.3). Ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Wegweisung bzw. Fernhaltung der ausländischen Täterschaft besteht insbesondere bei Gewalt- und Betäubungsmitteldelikten (Urteil des Bundesgerichts 2C_640/2013 vom 25. November 2013 E. 2.3; BGE 139 I 34 E. 2.3.2; 130 II 190 E. 4.4.2; 125 II 526 ff. E. 4a/aa und 4a/bb; 122 II 436 E. 2c). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist unter diesen Umständen selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn die ausländische Person in der Schweiz geboren ist und ihr ganzes bisheriges Leben hier zugebracht hat (Ausländer der zweiten Generation; BGE 139 I 19 f. E. 2.2.1, 33 f. E. 2.3.1; 135 II 381 f. E. 4.3). Bei schweren Straftaten, Rückfall und wiederholter Delinquenz muss zum Schutz der Öffentlichkeit ausländerrechtlich selbst ein geringes Risiko weiterer Rechtsgüterverletzungen (Gesundheit, Leib und Leben usw.) nicht hingenommen werden (Urteil des Bundesgerichts 2C_640/2013 vom 25. November 2013 E. 2.3; BGE 139 I 34 E. 2.3.2; 130 II 190 E. 4.4.2; 125 II 526 ff. E. 4a/aa und 4a/bb; 122 II 436 E. 2c).

6.1.2 In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmungen von Art. 121 Abs. 3 bis 6 BV hinzuweisen. Gemäss diesen Bestimmungen verlieren Ausländerinnen und Ausländer unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie unter anderem wegen eines Gewaltdelikts oder "Drogenhandels" rechtskräftig verurteilt worden sind (Art. 121 Abs. 3 lit. a BV). Zwar sind diese Verfassungsbestimmungen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht direkt anwendbar, das Bundesgericht hat aber festgehalten, der vom Verfassungsgeber zum Ausdruck gebrachten Wertung sei insoweit Rechnung zu tragen, als dies zu keinem Widerspruch zu übergeordnetem Recht bzw. zu keinen Konflikten mit dem Beurteilungsspielraum führe, den der EGMR den einzelnen Konventionsstaaten bei der Umsetzung ihrer Migrations- und Ausländer-

politik zugestehe (BGE 139 I 31 E. 2.3.2; 139 I 16 E. 5.3). Gleich wie Art. 96 Abs. 1 AuG verlangt auch die EMRK in diesem Zusammenhang eine Abwägung der sich gegenüberstehenden privaten Interessen an der Belassung der Niederlassungsbewilligung und den öffentlichen Interessen an deren Widerruf. Der EGMR stützt sich bei der Beurteilung der Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Massnahmen im Rahmen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK auf die gleichen Aspekte wie die bundesgerichtliche Praxis (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.3). Daraus folgt, dass eine Massnahme, die sich im Sinne von Art. 96 Abs. 1 AuG als verhältnismässig erweist, grundsätzlich auch vor Art. 8 EMRK standhält (vgl. Urteil des BGer 2C_218/2010 vom 27. Juli 2010 E. 4). Demzufolge kann vorliegend auch die Frage offen gelassen werden, ob der Beschwerdeführer einen Aufenthaltsanspruch aus dem in Art. 8 Ziffer 1 EMRK garantierten Schutz des Familienlebens ableiten kann.

6.2 Zu prüfen ist, ob unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des vorliegenden Falles die öffentlichen Interessen am Widerruf der Niederlassungsbewilligung die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz überwiegen.

6.3.1 Ausgangspunkt für die vorzunehmende ausländerrechtliche Interessenabwägung sind die strafrechtlichen Verurteilungen und die Verschuldung des Beschwerdeführers sowie die Schwere seines diesbezüglichen Verschuldens. Die Vorinstanz erwog in diesem Zusammenhang, dass den Beschwerdeführer ein schweres Verschulden treffe. Er habe über Jahre ohne Führerausweis sowie regelmässig in fahruntüchtigem Zustand Fahrzeuge gelenkt und sich dabei weder durch die zahlreichen strafrechtlichen Sanktionen noch durch die ausländerrechtliche Verwarnung beeindrucken lassen. Dadurch habe er Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet. Im Rahmen der Verurteilungen wegen Drogendelikten und Verstössen gegen das AuG habe das Gericht aufgrund des Verschuldens des Beschwerdeführers eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten als schuldangemessen erachtet und diese einzig wegen der erheblichen Verletzung des Beschleunigungsgebots auf zwölf Monate herabgesetzt. Auch sei der Beschwerdeführer seinen privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen seit Jahren sowie bereits vor dem Unfall im Oktober 2004 in erheblichem Umfang nicht nachgekommen. Trotz der erheblichen Sozialhilfeunterstützung seit dem Unfall im Jahre 2004, welche ein schuldenfreies Leben ermöglicht hätte, und der im Jahre 2013 rückwirkend erhaltenen IV-Leistung von rund Fr. 120'000.-- habe er weder offene Verlustscheine noch die bis zum damaligen Zeitpunkt bezogenen Sozialhilfegelder zurückbezahlt, sondern weitere Schulden angehäuft. Sein Verschulden sei dementsprechend auch in dieser Hinsicht als schwer zu gewichten. Aus diesen Gründen bestehe ein grosses öffentliches Interesse an einer Wegweisung des Beschwerdeführers.

6.3.2 Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, dass die letzten vom ihm begangenen Straftaten über sechseinhalb Jahre zurückliegen würden. Da er durch sein Wohlverhalten seit Ende 2009 bzw. Anfang 2010 bewiesen habe, dass er fähig und gewillt sei, sich an die Rechtsordnung zu halten, könnten ihm diese Straftaten nicht mehr verschuldensmässig vorgeworfen werden. Gleiches gelte auch hinsichtlich des Vorwurfs der Schuldenwirtschaft. Im Übrigen verweise er auf seine Ausführungen zum Widerrufsgrund.

6.3.3 Wie bereits dargelegt, wurde der Beschwerdeführer insbesondere wegen versuchter Widerhandlungen gegen das BetmG, einfacher Körperverletzung, Diebstahls, mehrfachen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, mehrfacher Hehlerei, mehrfacher Drohung, Irreführung der Rechtspflege, Begünstigung, mehrfacher grober Verletzung von Verkehrsregeln, mehrfachen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand, mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis sowie Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit verurteilt. Im Urteil vom 12. August 2014 erwog das Kantonsgericht Basel-Landschaft im Rahmen der Strafzumessung, dass das Verschulden des Beschwerdeführers nicht mehr als leicht zu qualifizieren sei. Es befand zunächst, dass eine Freiheitsstrafe von vierzehn Monaten schuldangemessen sei, setzte das Strafmass in der Folge jedoch aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebots durch die Strafbehörden auf zehn Monate Freiheitsstrafe herab. Unter Berücksichtigung der weiteren strafrechtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers im Zeitraum zwischen 2000 und 2014 ist das Verschulden des Beschwerdeführers hinsichtlich der begangenen Straftaten als mittelschwer bis schwer zu qualifizieren. Ausserdem ist das Verschulden des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seiner erheblichen Verschuldung, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass er mit der im Jahre 2013 erhaltenen IV-Rente offene Verlustscheine bzw. bezogene Sozialhilfegelder hätte zurückzahlen können und müssen, dies jedoch bewusst unterlassen hat, als schwer einzustufen. Es besteht somit ein gewichtiges öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz.

6.4.1 Den genannten öffentlichen Interessen sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz gegenüberzustellen.

6.4.2 Die Vorinstanz erwog, dass sich der Beschwerdeführer während den 24 Jahren seines Aufenthalts in der Schweiz trotz Schulbesuch, beruflicher "Anlehre" und Rückhalt durch seine in der Schweiz anwesenden Familienangehörigen nicht erfolgreich in die hiesigen Verhältnisse integriert habe. Neben seiner Straffälligkeit und der Schuldenwirtschaft habe der Beschwerdeführer während Jahren durch die öffentliche Fürsorge unterstützt werden müssen. Die relativ lange Anwesenheitsdauer spreche deshalb nicht für den Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz. Der Beschwerdeführer habe die ersten 12 Jahre seines Lebens in Bosnien und Herzegowina verbracht, sei der dortigen Sprache mächtig und kenne die Bräuche, Sitten und Gepflogenheiten seiner Heimat. Er sei in den vergangenen Jahren regelmässig in Bosnien und Herzegowina zu seiner Mutter gereist und habe die Kontakte zu seiner Heimat nie abgebrochen. Auch wenn eine Rückkehr mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein werde, sei es dem Beschwerdeführer grundsätzlich möglich, sich in seiner Heimat wieder zu integrieren. Ausserdem könne der Beschwerdeführer mit seiner ukrainischen Ehefrau und dem gemeinsamen Sohn ohne weiteres auch in Bosnien und Herzegowina ein gemeinsames Leben führen. Da zwischen der Schweiz und Bosnien und Herzegowina zahlreiche Flug- und Busverbindungen bestünden, werde der Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Tochter durch die Wegweisung zwar eingeschränkt, jedoch nicht verunmöglicht. Schliesslich seien gemäss dem medizinischen Consulting des Staatssekretariats für Migration vom 21. Juli 2015 sämtliche Medikamente und Therapien, die der Beschwerdeführer benötige, in Bosnien und Herzegowina verfügbar. Auch das für die Behandlung der Erkrankungen des Beschwerdeführers nötige me-

dizinische Niveau sei in Bosnien und Herzegowina sichergestellt. Somit sei die ausländerrechtliche Massnahme verhältnismässig.

6.4.3 Der Beschwerdeführer macht hingegen geltend, er halte sich nun seit über 24 Jahren in der Schweiz auf. Zudem habe er zu seiner Tochter aus erster Ehe eine sehr enge Beziehung, welche nicht im Rahmen von Kurzaufenthalten vom Ausland her gepflegt werden könne. Seine Tochter verbringe zurzeit jedes Wochenende sowie mindestens einen Wochentag bei ihm, wobei laut Kindsmutter die Besuchszeiten reibungslos ablaufen würden. Auch komme er, trotz seiner angespannten finanziellen Situation, seinen Unterhaltszahlungen nach und beteilige sich an weiteren Kosten seiner Tochter. Eine Wegweisung des Beschwerdeführers sei deshalb weder für die Tochter noch für die Exfrau vorstellbar, zumal sie auf seine Betreuung der Tochter angewiesen sei. Ausserdem lasse sein Gesundheitszustand keine Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina zu. Gemäss dem Schreiben vom 19. Mai 2016 von Dr. med. I. _____ leide der Beschwerdeführer unter multiplen gesundheitlichen Beschwerden, insbesondere neurologischer Art sowie an einer T-Zellen-LGL-Leukämie, an einer rheumatischen Erkrankung, einer dermatologischen Erkrankung und unter psychischen Beschwerden (emotional instabile Persönlichkeitsstörung). Dies führe insgesamt zu einer sehr komplexen Therapiebedürftigkeit, welche nicht unterbrochen werden dürfe. Wegen der T-Zellen-LGL-Leukämie könnten keine Antidepressiva mehr verschrieben werden, weshalb die psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung des Beschwerdeführers dringend indiziert sei. Bei einer Ausschaffung des Beschwerdeführers bestünde gemäss den behandelnden Ärzten eine akute Lebensgefährdung, da die benötigten medizinischen Therapien und die psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung nur in einem modernen medizinischen System, wie dasjenige der Schweiz, durchgeführt werden könnten. Im Schreiben von Dr. med. J. _____ vom 29. Juni 2016 werde zudem bestätigt, dass beim Beschwerdeführer im Rahmen der Leukämie und entsprechender Chemotherapie wiederholt teils schwere und bedrohliche Hauterkrankungen auftreten würden, die einen unmittelbaren, niederschweligen Zugang zu einer dermatologischen Betreuung auf universitärem Niveau erfordern würden. Eine Verzögerung von nur wenigen Tagen bis zur Einleitung einer angemessenen Therapie könne fatale Folgen für den Beschwerdeführer mit sich ziehen. Eine Abschiebung des Beschwerdeführers in seine Heimat und somit in ein medizinisch weniger entwickeltes Land sei dementsprechend für ihn lebensbedrohlich. Die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz seien somit weit höher zu gewichten als die öffentlichen Interessen an einer Wegweisung.

6.4.4 Der Beschwerdeführer ist im Jahre 1992 im Alter von zwölf Jahren in die Schweiz gekommen und hat somit knapp 25 Jahre seines Lebens hier verbracht. Mit Ausnahme seiner Mutter lebt ein Grossteil seiner nahen Verwandtschaft im Lande. Demzufolge ist grundsätzlich von einem gewichtigen privaten Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz auszugehen. Allerdings ist dieses Interesse insofern zu relativieren, als dass sich der Beschwerdeführer trotz langer Aufenthaltsdauer in der Schweiz wenig an die hiesigen Verhältnisse angepasst hat. Seine vielfältigen und teils relativ gravierenden strafrechtlichen Verfehlungen sowie die ihm qualifiziert vorwerfbare Schuldenwirtschaft belegen deutlich, dass der Beschwerdeführer nicht gewillt und fähig ist, sich an die Schweizer Rechtsordnung und deren Grundsätze zu halten. Zwar kann sich der Beschwerdeführer auf Deutsch verständigen, eine

geglückte berufliche oder soziale Integration kann er jedoch nicht vorweisen. In Bezug auf die familiäre Situation des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers und die zwei gemeinsamen Kinder über kein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügen und dementsprechend auch in ihrer Heimat, der Ukraine, leben. Eine Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz ginge folglich nicht mit einer Trennung der aktuellen Familie einher. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seine Heimat würde zwar seine Beziehung zu seiner in der Schweiz niedergelassenen Tochter aus erster Ehe belasten. Allerdings kann der Kontakt mittels moderner Kommunikationsmittel vom Ausland her aufrechterhalten sowie angesichts der bestehenden regelmässigen und günstigen Bus- und Flugverbindungen nach Bosnien und Herzegowina im Rahmen von Kurzaufenthalten intensiv gepflegt werden. Dementsprechend kann der Beschwerdeführer aus seiner aktuellen familiären Situation kein überwiegendes Interesse am Verbleib in der Schweiz ableiten.

6.4.5 Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann sodann der blosse Umstand, dass das Gesundheits- oder Sozialversicherungswesen in einem anderen Staat allenfalls nicht mit demjenigen in der Schweiz vergleichbar ist und die hiesige medizinische Versorgung einem höheren Standard entspricht, nicht die Unzumutbarkeit der Rückreise zur Folge haben (BGE 128 II 200 E. 5.3, Urteile 2C_418/2015 vom 21. Dezember 2015, E. 4.6.4, 2C_833/2011 vom 6. Juni 2012, E. 3.3 mit Hinweisen). Vielmehr können Gesundheitsbeschwerden erst dann eine Wegweisung als unverhältnismässig bzw. als unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK erscheinen lassen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung im Heimatland eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich zieht (Urteile 2C_418/2015 vom 21. Dezember 2015, E. 4.6.4, 2C_721/2014 vom 15. Januar 2015 E. 3.2 mit Hinweisen). Angesichts der verschiedenen gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers ist zunächst festzustellen, dass der Beschwerdeführer auf eine regelmässige medizinische Betreuung durch Fachärzte sowie auf eine relativ umfangreiche Medikation angewiesen ist. Gemäss dem medizinischen Consulting des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 21. Juli 2015 und dem ergänzenden medizinischem Consulting des SEM vom 26. September 2016 sind allerdings alle medizinischen Fachbereiche und entsprechenden Behandlungen sowie sämtliche Medikamente und Laboruntersuchungen, welche der Beschwerdeführer aktuell in der Schweiz beansprucht, auch in Bosnien und Herzegowina verfügbar. Ausserdem verfügen Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina in ihrer Heimat über eine öffentliche Krankenversicherung, welche unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos ist. Somit ist nicht nur die Verfügbarkeit, sondern auch der tatsächliche Zugang des Beschwerdeführers zur benötigten medizinischen Betreuung sichergestellt. Vor diesem Hintergrund ist dem Beschwerdeführer die Rückkehr auch unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustands zumutbar.

6.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die privaten Interessen des Beschwerdeführers zwar nicht unbedeutend sind, jedoch die gewichtigen öffentlichen Interessen an der Beendigung seines Aufenthalts in der Schweiz infolge seiner Delinquenz und Verschuldung nicht zu überwiegen vermögen. Damit erweisen sich der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die damit verbundene Wegweisung aus der Schweiz als verhältnismässig und ein allfälliger Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben als gerechtfertigt.

7. Der Regierungsrat hat entsprechend den rechtlichen Anforderungen die öffentlichen Interessen, die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration im Rahmen seiner Interessenabwägung berücksichtigt. Anhaltspunkte dafür, dass er das ihm zustehende Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hätte, bestehen keine. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz erfolgten nach dem Gesagten zu Recht. Mit dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung sind auch die Voraussetzungen für den Nachzug der Ehefrau der Beschwerdeführers, D.____, entfallen. Die Beschwerde ist demnach diesbezüglich abzuweisen.

8.1 Vom Beschwerdeführer wird weiter vorgebracht, dass die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung im vorinstanzlichen Verfahren vom Regierungsrat zu Unrecht verweigert worden sei. Der Regierungsrat führt in seiner Entscheidung aus, der Beschwerdeführer habe angesichts der Sachlage und der ausführlich begründeten Verfügung des AfM nicht ernsthaft mit einer Gutheissung seiner Beschwerde rechnen können, weshalb sich diese als offensichtlich aussichtslos erweise.

8.2 Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (vgl. BGE 138 III 217 E. 2.2.4; 133 III 614 E. 5; STEFAN MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Basel 2008, S. 106 f.).

8.3 Im vorliegenden Fall steht für den Beschwerdeführer viel auf dem Spiel, zumal er bei einer negativen Entscheidung das Land verlassen muss, in dem er die letzten 25 Jahre seines Lebens verbracht hat und ein gewichtiger Teil seiner Familie sowie seine Tochter aus erster Ehe leben. Unter diesen Umständen hätte er sich wohl auch zu einem Prozess entschlossen, wenn er die finanziellen Mittel selber hätte aufbringen müssen. Zudem kann die heikle Frage, ob eine derartige Massnahme in Anbetracht der Umstände, insbesondere seines Gesundheitszustands, verhältnismässig ist, nicht ohne weiteres beantwortet werden. Es ist festzustellen, dass der vorliegende Streitgegenstand deshalb nicht per se als aussichtslos erachtet werden kann und die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen ist. Die Angelegenheit ist demnach zur Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens an den Regierungsrat zurückzuweisen.

9.1 Es bleibt über die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel in angemessenem Ausmass der ganz oder teilweise unterliegenden Partei, nicht jedoch der Vorinstanz, auferlegt (vgl. § 20 Abs. 3 VPO). Dem Verfahrensausgang entsprechend rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer einen Verfahrenskostenanteil in der Höhe von Fr. 1'500.-- aufzuerlegen. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen die dem Beschwerdeführer auferlegten Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.-- zu Lasten der Gerichtskasse.

9.2 Gemäss § 21 Abs. 1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers machte in seiner Honorarnote vom 21. Februar 2017 für die Zeit vom 29. April 2016 bis 21. Februar 2016 einen Aufwand von 18.93 Stunden (ohne Hauptverhandlung) geltend, was nicht zu beanstanden ist. Zuzüglich des Aufwands für die heutige Parteiverhandlung werden dem Rechtsvertreter gesamthaft 22 Stunden zugesprochen. Für die Auslagen im Hauptverfahren stellt der Rechtsvertreter Fr. 332.-- in Rechnung, was insbesondere hinsichtlich der nicht näher erläuterten Reisekosten von Fr. 60.-- und der Kosten für Fotokopien und Kopiaturen von insgesamt Fr. 211.-- als überhöht erscheint. Angemessen erscheint eine Spesenpauschale von Fr. 200.--. Ausgangsgemäss ist dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 540.-- (zwei Stunden à Fr. 250.--, inkl. 8% MWST) zulasten des Beschwerdegegners zuzusprechen. Gemäss § 3 Abs. 2 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO) vom 17. November 2003 beträgt das Honorar bei unentgeltlicher Verbeiständung Fr. 200.-- pro Stunde. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung ist dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bezüglich des restlichen Aufwandes für das Verfahren vor dem Kantonsgericht von 20 Stunden à Fr. 200 sowie der Spesen in der Höhe von Fr. 200.-- ein Honorar in der Höhe von Fr. 4'536.-- (inkl. Auslagen und 8% MWST) aus der Gerichtskasse auszurichten.

9.3 Der Beschwerdeführer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er zur Nachzahlung der in diesem Verfahren infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege der Gerichtskasse belasteten Kosten verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist (§ 53a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG] vom 22. Februar 2001).

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

- ://:
1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden Ziff. 2 und 3 des angefochtenen RRB Nr. 0572 vom 26. April 2016 aufgehoben und die Angelegenheit wird bezüglich der Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen Verfahrens zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an den Regierungsrat zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
 2. Der Beschwerdeführer hat die Schweiz bis spätestens 30 Tage nach Rechtskraft dieses Urteils zu verlassen.
 3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen die Verfahrenskosten zulasten der Gerichtskasse.
 4. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 540.-- (inkl. 8% MWST) zu bezahlen. Die übrigen Parteikosten werden wettgeschlagen.
Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von Fr. 4'536.-- (inkl. Auslagen und 8% MWST) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Vizepräsident

Gerichtsschreiber i.V.

Gegen diesen Entscheid wurde am 6. Juni 2017 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 2C_517/2017) erhoben.